



Beitragsordnung des Turnverein Gernsbach 1849 e.V. – gültig ab 01.01.2027

- Beschlossen in der TVG-Hauptversammlung am 08.04.2026 –

- 1) Diese Beitragsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 11) und zur Finanzordnung des Turnverein Gernsbach 1849 e.V. die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Beitragssätze unterscheiden sich wie folgt:

Aktives Mitglied	€	80,00
Familien-Mitgliedschaft	€	185,00
Passives Mitglied	€	35,00

Der TVG-Beitrag ist zum 31.01. des Jahres fällig.

Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Jahresbeitrag wie folgt fällig:

Eintritt im	Beitragssatz	Einzug
1. Quartal	100 %	31.03.
2. Quartal	75 %	30.06.
3. Quartal	50 %	30.09.
Oktober/November	25 %	30.11.
Dezember	Beitrag im Folgejahr bis 31.01.	

- 2) Die Familienmitgliedschaft eines Kindes endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Auf schriftlichen Antrag kann im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums oder des Bundesfreiwilligendienstes bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Verbleib in der Familienmitgliedschaft gewährt werden.

Zur Berechnung des Beitrages gilt die Stichtagsregelung zum 1.1. des Jahres. Der Antrag muss vorher gestellt werden und ggf. im Folgejahr/in den Folgejahren erneut beantragt werden.

Dem Antrag sind entsprechende Belege beizufügen.

- 3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für Rechnungszahler 5,- €.

Mahngebühren bzw. Bearbeitungsgebühren Rücklastschriften: 5,- €.

- 4) Werden Abteilungsbeiträge erhoben, sind diese über den Turnverein Gernsbach 1849 e.V. einzuziehen und der Abteilung zur Verfügung zu stellen.

- 5) Eine Beitragsbefreiung ist - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - nicht vorgesehen.

- 6) Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Zusatzinfo:

Abmeldungen: Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen und muss der Geschäftsstelle des TV Gernsbach schriftlich bis 30.11. vorliegen.

Turnverein Gernsbach 1849 e.V.

gez. **Christine Binder**
Vorstand Verwaltung

gez. **Jürgen Maisch**
Vorstand Finanzen